

Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen

Erlaubnisinhaber

Helmö GmbH
Internationale Spedition
Am Bahnhof 4
94538 Fürstenstein

Erlaubnis erteilende Behörde

Landratsamt Passau
Sachgebiet 52
Domplatz 11
DE 94032 Passau

Vorgangsnummer:

IBAY00001259

0

1. Erlaubniserteilung

Auf Grund des Antrags vom **09.12.2024** (TT.MM.JJJJ) wird Ihnen gemäß § 54 Absatz 1 Satz 1 KrWG die Erlaubnis erteilt zum

- | | | | | | |
|-----|------------|-------------------------------------|---|------------------|----------|
| 1.1 | Sammeln. | ☒ | Es wird folgende Sammlernummer nach § 28 NachwV erteilt: | I275T0066 | 1 |
| 1.2 | Befördern. | ☒ | Es wird folgende Beförderernummer nach § 28 NachwV erteilt: | I275T0066 | 1 |
| 1.3 | Handeln. | ☐ | Es wird folgende Händlernummer nach § 28 NachwV erteilt: | | |
| 1.4 | Makeln. | ☐ | Es wird folgende Maklernummer nach § 28 NachwV erteilt: | | |

2. Beschränkungen und Nebenbestimmungen

Nebenbestimmungen siehe Beiblatt.

Das Landratsamt Passau ist für die Erteilung der Erlaubnis sachlich nach § 54 Abs. 1 Satz 3 KrWG und § 1 i.V.m. Nr. 1.9 der Anlage der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich der Abfallentsorgung (AbfZustV) sowie gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG örtlich zuständig.

II.

Die Erteilung der Erlaubnis stützt sich auf § 54 Abs. 1 Satz 2 KrWG.

Der Transport von gefährlichen Abfällen bedarf gemäß § 54 Abs. 1 Satz 1 KrWG einer Erlaubnis. Die mit Antrag vom 09.12.2024 begehrte Erlaubnis zum Sammeln und Befördern von gefährlichen Abfällen, vollständig eingegangen am 20.12.2024, ist zu erteilen, da die Tatbestandsvoraussetzungen des § 54 Abs. 1 Satz 2 KrWG gegeben und die erforderlichen Antragsunterlagen gemäß § 9 Abs. 3 AbfAEV vollständig sind. Es bestehen keine Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Betriebsinhabers oder der mit der Leitung des Betriebs beauftragten Person (§ 54 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KrWG, § 3 AbfAEV). Zudem ist bestätigt, dass die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortliche Person über die erforderliche Fach- und Sachkunde verfügt (§ 54 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KrWG, § 5 Abs. 1, 2 AbfAEV).

Die Nebenbestimmungen der Ziffern 2.1 bis 2.5 stützen sich auf § 54 Abs. 2 KrWG. Die Nebenbestimmungen ergehen in pflichtgemäßem Ermessen (Art. 40 BayVwVfG). Dabei wurden die individuellen Interessen des Antragstellers gegen die Interessen der Allgemeinheit abgewogen. Gefährliche Abfälle stellen eine potenzielle Gefährdung der Umwelt dar, sodass die Möglichkeit des Widerrufs der Erlaubnis bestehen muss, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die den Widerruf rechtfertigen. Zudem wurde die Erlaubnis von Amtswegen befristet. Die Auflagen der Ziffern 2.3 bis 2.5 sind erforderlich um Gefahren für absolute Schutzgüter Dritter sowie für die Umwelt zu verhüten. Die Nebenbestimmungen sind verhältnismäßig und auch im engeren Sinn angemessen, da der Erlaubnisinhaber dadurch nur in geringem Maße bei der Ausübung seiner Tätigkeit eingeschränkt wird.

3. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1, 2, 5, 6 und 10 des Kostengesetzes (KG, BayRS 2013-1-F) in Verbindung mit Tarif-Nr. 8.1.0, Tarifstelle 35 des Kostenverzeichnisses (KVz). Das Landratsamt Passau ist gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 KG befugt für Amtshandlungen Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben. Sie sind Kostenschuldner, da Sie die Amtshandlung verursacht haben (Art. 2 Abs. 1 KG). Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach Art. 6 KG i.V.m. Tarif-Nr. 8.1.0, Tarif-Stelle 35 des Kostenverzeichnisses (KVz). Bezogen auf den darin genannten Gebührenrahmen von 250,00 € bis 6.000,00 €, ist die Gebühr in Höhe von 1.000,00 Euro für die Amtshandlung angemessen.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
in 93047 Regensburg, Haidplatz 1
(Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg)

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur Erhebung von Klagen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. [Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

5. Hinweise

- 5.1. Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen haben bei Ausübung ihrer Tätigkeit eine Kopie oder einen Ausdruck dieser Erlaubnis mitzuführen.
- 5.2. Ändern sich wesentliche Angaben, so ist die Erlaubnis erneut zu beantragen. Wesentliche Angaben sind die Felder 1.1 bis 1.4.2, 4.1, 4.2, 4.6 und 4.7.
- 5.3. Diese Erlaubnis wird unbeschadet landesspezifischer Regelungen (z.B. über Andienungspflichten; hinsichtlich Anschluss- und Benutzungszwängen) erteilt.
- 5.4. **Hinweise der Behörde:**
 - 5.4.1. Die Erlaubnis berechtigt den **Inhaber, alle gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle** im Sinne der Abfallverzeichnisverordnung zu transportieren.
 - 5.4.2. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.
 - 5.4.3. Der erforderliche gültige Nachweis Fachkunde ist **alle 3 Jahre** unaufgefordert der zuständigen Behörde vorzulegen (§ 5 Abs. 3 Satz 2 AbfAEV).
 - 5.4.4. Die nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 7 und 8 AbfAEV erforderlichen Versicherungen müssen während der gesamten Gültigkeit dieser Transporterlaubnis bestehen. Ein fehlender Versicherungsschutz führt zum Widerruf dieser Transporterlaubnis.
 - 5.4.5. Auf die Kennzeichnungspflicht von Abfalltransporten wird hingewiesen. Das Merkblatt zum „A-Schild“ (Anlage 2) ist zu beachten.
 - 5.4.6. Ein Wechsel der unter Nr. 5 des Antragsformulars für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortlichen Person ist der zuständigen Behörde anzuzeigen.
 - 5.4.7. Diese Erlaubnis schließt keine nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen (insbesondere nicht diese nach Vorschriften über den Güterkraftverkehr und die Beförderung gefährlicher Güter) ein. Sie lässt auch die Anforderungen unberührt, welche die Gefahrgutvorschriften - insbesondere in Bezug auf die beförderten Stoffe, die Beförderungsmittel, das Transportpersonal und das Mitführen von Begleitpapieren - betreffen.
 - 5.4.8. Die Teilnahme an Lehrgängen nach der Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfälle (AbfAEV) ersetzt nicht die Teilnahme an Schulungen, die nach anderen Rechtsvorschriften, insbesondere Güterkraftverkehrs- und Gefahrguttransportrecht, vorgeschrieben sind.
 - 5.4.9. Auf die weiteren gesetzlichen Pflichten des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und den darauf erlassenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung wird hingewiesen.
 - 5.4.10. Auf das Begleitscheinverfahren nachweispflichtiger Abfälle wird hingewiesen.
 - 5.4.11. Auf § 49 KrWG und § 23 ff. NachwV wird hingewiesen.
 - 5.4.12. Auf Art. 10 BayAbfG wird hingewiesen.
 - 5.4.13. Auf die TRGS 519 in der jeweils neuesten Fassung wird hingewiesen.

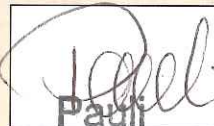
Ort

Passau

Datum (TT.MM.JJJJ)

20.12.2024

Unterschrift


Pauli Landratsamt Passau

Beiblatt NebenbestimmungenNebenbestimmungen:

- 2.1. Die Erlaubnis ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
- 2.2. Die erforderlichen Ausfertigungen der Begleitscheine oder die 2 Ausfertigungen der Übernahmescheine für die zu befördernden Abfälle sind mitzuführen und den zur Überwachung und Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzuzeigen und auf Verlangen auszuhändigen.
- 2.3. Der Beförderer hat ein Register / Nachweise zu führen und dieses auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Angaben aus den Registern sind auf Verlangen mitzuteilen.
- 2.4. Werden feste Abfälle auf Lastkraftwagen mit offener Ladefläche, in offenen Mulden oder Transportbehältern befördert, so sind die Abfälle, bei denen Papier-, Staub- oder Materialflug zu erwarten ist, zum Transport abzudecken.
- 2.5. Staubförmige Abfallstoffe sind in dichten, geschlossenen Gebinden, reißfesten Säcken oder in angefeuchteten Zustand zu befördern.
- 2.6. Beim Transport von Asbestabfällen ist Ziffer 3.2 der TRGS 519 zu beachten.
- 2.7. Asbesthaltige Abfälle dürfen nicht Verbrennungsanlagen, Bauschuttdeponien und Bauschuttaufbereitungsanlagen zugeführt werden.
- 2.8. Asbestabfälle und Abfälle mit festgebundenen Asbestfasern sind zur Vermeidung von Staubeentwicklung beim Transport und bei der Ablagerung feucht zu halten.
- 2.9. Sandfangrückstände sind grundsätzlich getrennt von Öl- und Benzinabscheider Inhalten einzusammeln und zu befördern. Die Entwässerung darf nur in hierfür zugelassenen Anlagen vorgenommen werden.
- 2.10. Ölverunreinigter Boden ist in dichten Behältnissen, z.B. Mulden und Absetzkippern, zu befördern.
- 2.11. Trafo Öle, Wärmeträgeröle und Hydrauliköle, polychlorierte Biphenyle enthaltend, dürfen nur in Gebinden entsprechend der Vorschriften der GGVS und unter Berücksichtigung der Annahmebedingungen der Entsorgungsanlagen befördert werden.
- 2.12. PCB-haltige Erzeugnisse und Betriebsmittel (Transformatoren und Kondensatoren) sind ausschließlich den Anlagen der Gesellschaft zur Beseitigung von Sondermüll in Bayern mbH (GSB) zuzuführen.
- 2.13. Überschreitet die Laufzeit dieser Genehmigung die Laufzeit einer für die Genehmigungserteilung erforderlichen Versicherung, so ergeht die Genehmigung unter der Bedingung, dass der Versicherungsschutz rechtzeitig verlängert wird.
- 2.14. Eine Umladung oder Zwischenlagerung darf nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass auch für diese Tätigkeiten ein ausreichender Versicherungsschutz (unter Berücksichtigung der Gefährlichkeit der Abfälle) im Rahmen der Betriebshaftpflicht besteht.
- 2.15. Die zu transportierenden Abfälle sind den in den erforderlichen Entsorgungsnachweisen genannten Entsorgungsanlagen zuzuführen.
- 2.16. Die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortliche Person hat regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, an anerkannten Lehrgängen i.S.d. § 4 Abs. 1 Satz 1 AbfAVE teilzunehmen und entsprechende Nachweise unaufgefordert dem Landratsamt Passau vorzulegen.
- 2.17. Der Antragsteller muss sich bei der Einschaltung von gewerbsmäßig als Sammler und Beförderer tätigen Dritten davon überzeugen, dass diese Inhaber einer wirksamen Transportgenehmigung sind. Die Beauftragung Dritter ist dem Landratsamt Passau anzuzeigen.
- 2.18. Die Erlaubnis berechtigt den Inhaber, alle gefährlichen Abfälle im Sinne der Abfallverzeichnisverordnung zu befördern. Diese Erlaubnis gilt ab Ausstellungsdatum. Sie ist nicht übertragbar.
- 2.19. Die Erlaubnis wird unter der Bedingung erteilt, dass für die Kfz-Haftpflichtversicherung der Mindest-Versicherungsschutz besteht. Sobald der Mindestversicherungsschutz ganz oder teilweise nicht mehr besteht, wird die Erlaubnis unwirksam (Art. 36 Abs. 1 BayVwVfG).